

**1. Satzung zur Änderung Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der Beiträge und Umlagen des
Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“
vom 07.05.2020**

Präambel

Aufgrund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. Seite 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. Seite 458) zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.08.2018 (GVOBl. Seite 338) im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG vom 12.02.1991, BGBl. Seite 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002, BGBl. Seite 1578) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der zuletzt geändert durch Gesetz von 26.05.2023 (GVOBl. Seite 650) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin nach ihrer Sitzung vom 18.04.2024 folgende Satzung erlassen:

Die Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ vom 07.05.2020 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ vom 07.05.2020:

Der § 3 erhält folgende Fassung

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch die Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Kröpelin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Änderungen zu Eigentums-, Pacht- und sonstigen Nutzungsverhältnissen sind der Stadt Kröpelin, Markt 1,18236 Kröpelin innerhalb von 4 Wochen, nach Eintritt derselben, mitzuteilen.
- (3) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt nach Grundstücksgröße und Nutzungsart. Es gelten folgende Gebührensätze und Berechnungseinheiten (BE) je angefangene 0,1 ha Grundstücksfläche und Nutzungsart.

Nutzungsart „Siedlung: Wohnen und Gewerbe“

10,18 €

Nutzungsart „Verkehrsflächen“	8,50 €
Nutzungsart „Siedlung: Sport, Freizeit, Erholung, Friedhöfe“	5,97 €
Nutzungsart „Landwirtschaftliche Flächen“	1,77 €
Nutzungsart „Forst, Unland, stehendes Gewässer“	0,93 €
Nutzungsart „Fließgewässer“	0,25 €

In den geltenden Gebührensätzen sind Zu- und Abschläge berücksichtigt, die der Wasser- und Bodenverband „Hellbach Conventer Niederung“ bei der Festsetzung der Verbandsbeiträge vornimmt.

- (4) Weist ein Grundstück mehrere Nutzungsarten auf, so wird für jede Fläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Absatz 3 entfallende Gebühr getrennt ermittelt. Dies gilt nicht für Bauland nach Absatz 3 Buchstabe a), wenn Teile des Grundstückes nicht baulich genutzt werden (z.B. hof- und Gartenflächen). Im Falle des Satzes 1 werden angefangene Flächengrößen, die nach Absatz 3 sonst unberücksichtigt blieben, addiert und bei dem für das Grundstück anzuwendenden höchsten Gebührensatz berücksichtigt.

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Hellbach-Conventer-Niederung“ tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt: 25.06.2024

Kröpelin, den 25.06.2024


Gutteck
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Kröpelin, den 25.06.2024



Gutteck
Bürgermeister